

**Vierte Satzungsänderung
der
Bürgerstiftung der VR Bank Mecklenburg eG
vom 30. November 2023**

Präambel

Diese Stiftung ist eine Initiative der VR Bank Mecklenburg eG und ihrer Mitglieder. Auf Grund der regionalen Verbundenheit in ihrem Geschäftsgebiet sieht es die VR Bank Mecklenburg eG als Selbstverpflichtung an, ihre Mitglieder zu fördern und darüber hinaus die Entwicklung der Region zu unterstützen.

Die Bürgerstiftung der VR Bank Mecklenburg eG ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern, welche unter anderem bildungspolitische, soziale, kulturelle und gemeinnützige Ziele in der Region unterstützt und initiiert. Im Rahmen ihres Satzungszweckes will sie gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Region und ihrer Bürger liegen, soweit staatliche Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen. Die Stiftung will dabei vor allem "Hilfe zur Selbsthilfe" leisten und fühlt sich damit dem genossenschaftlichen Selbsthilfegedanken verbunden.

Zugleich möchte die Bürgerstiftung die Mitglieder der VR Bank Mecklenburg eG und weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Lösung gesellschaftlicher Aufgaben in der Region mitzuwirken. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung der VR Bank Mecklenburg eG den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Mitglieder der VR Bank Mecklenburg eG und der Bürger in ihrer Region fördern und stärken. Damit will die Bürgerstiftung der VR Bank Mecklenburg eG zu einer positiven Entwicklung der Region beitragen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung der VR Bank Mecklenburg eG".
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Rostock, Mecklenburg-Vorpommern.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2
Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist:

- a) die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere die Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege;
- b) die Förderung der Jugend-, der Alten- und der Behindertenpflege;
- c) die Förderung des Sports, insbesondere des Breiten- und des Nachwuchssportes;
- d) die Förderung mildtätiger Zwecke i. S. d. § 53 AO und kirchlicher Zwecke;
- e) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
- f) die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
- g) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sofern diese nicht nach Satzungszweck und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden;
- h) die Förderung des Tierschutzes;
- i) die Förderung der Kriminalprävention;
- j) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
- k) die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- l) die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege;
- m) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;

im Geschäftsgebiet der VR Bank Mecklenburg eG zum Gemeinwohl der hier lebenden Bürger.

2. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Mitwirkung (z.B. Organisation, Mitveranstaltung, finanzielle Förderung) bei Ausstellungen, Lesungen, Konzerten, Diskussionsveranstaltungen, Renovierungsarbeiten, der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, Stipendien und Preisen;
- b) die Mitwirkung bei Veranstaltungen des Breiten- und Hochleistungssports und die Förderung des Nachwuchses in den Bereichen des Breiten- und Hochleistungssports;
- c) die finanzielle Förderung von Kultur- und Kunsteinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft;
- d) die finanzielle Förderung von Sportvereinen, soweit diese selbst als gemeinnützig anerkannt sind;
- e) die finanzielle Förderung von Wohlfahrtspflegeeinrichtungen;
- f) die finanzielle Förderung von Organisationen und Einrichtungen, die ihrerseits die vorstehenden Zwecke verfolgen,
- g) die Unterstützung wissenschaftlicher Vorhaben.

3. Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke fördern

- durch eigene Vorhaben und durch direkte Zuwendungen,
- teilweise auch durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die ebenfalls vorgenannte Zwecke verfolgen.

4. Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.

5. Die Förderung des Stiftungszwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse mit ein.

§ 3
Steuerbegünstigung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4
Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe und Zusammensetzung im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
2. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist ertrag bringend anzulegen und grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
3. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich als Zustiftung bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.
4. Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.
5. Bei Zustiftungen ab einem Wert von EUR 20.000,00 kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, der im Rahmen des Stiftungszwecks der Stiftung liegen muss. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen unter Beachtung des vom Zustifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen zu führen (unselbständige Stiftung).
6. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung sind aus den Erträgen des Grundstockvermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe zu bilden. Diese Rücklagen können frühestens im Jahr nach der Bildung in das Grundstockvermögen überführt werden.

§ 5
Stiftungsmittel

Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6
Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind Vorstand und Kuratorium.
2. Die Mitglieder der Organe üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
3. Die Mitglieder der Organe sollen mit dem Geschäftsgebiet der VR Bank Mecklenburg eG verbunden sein und möglichst über Kenntnisse im Sinne der Stiftungszwecke verfügen.
4. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Kuratorium ist ausgeschlossen.
5. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf natürlichen Personen.
2. Geborenes Mitglied des Vorstandes und gleichzeitige/-r Vorsitzende/-r des Vorstandes ist ein vom Vorstand der VR Bank Mecklenburg eG zu benennendes Mitglied. Dem Vorstand sollen möglichst bis zu vier vom Aufsichtsrat der VR Bank Mecklenburg eG vorgeschlagene Mitglieder angehören.
3. Der erste Vorstand wird durch die Stifterin bestellt. Ab dem zweiten Vorstand wird der Vorstand unter Beachtung der Absätze 1 und 2 als Block vor Ablauf der regulären Amtszeit durch Beschluss des jeweils amtierenden Kuratoriums bestellt. Dazu fordert die/der Vorsitzende des Kuratoriums den Aufsichtsrat der VR Bank Mecklenburg eG spätestens zwei Monate vor Ablauf der regulären Amtszeit des Vorstandes schriftlich auf, das Vorschlagsrecht schriftlich wahrzunehmen. Das Vorschlagsrecht muss spätestens bis 4 Wochen vor Ablauf der regulären Amtszeit des Vorstandes ausgeübt werden. Darauf ist in der Aufforderung hinzuweisen. Geht kein Vorschlag seitens des Aufsichtsrats der VR Bank Mecklenburg eG 4 Wochen vor Ablauf der regulären Amtszeit des Vorstandes bei der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums ein, kann das Kuratorium selbst auch diese Mitglieder bestellen. Wiederbestellungen sind möglich. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Vorstandsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen. Mit dem Beschluss über die Bestellung des Vorstandes ist die/der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Amtszeit zu bestimmen. Die schriftlichen Einverständniserklärungen und eine Kopie der Bestellung/en sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n im Verhinderungsfall.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre (reguläre Amtszeit). Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages der Beschlussfassung über dessen Bestellung, frühestens jedoch mit Ablauf des letzten Tages der regulären Amtszeit des vorherigen Vorstandes.
5. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt der amtierende Vorstand bis zum Ablauf des Tages der Beschlussfassung über die Bestellung des neuen Vorstandes im Amt (Übergangszeit) und führt die Geschäfte fort.

6. Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, kann der Aufsichtsrat der VR Bank Mecklenburg eG für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied benennen, welches vom Stiftungskuratorium zu bestellen ist. Beim Unterschreiten der Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder hat das Kuratorium für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes unverzüglich ein Ersatzmitglied durch Beschluss zu bestellen. Mit der Bestellung ist die/der Bestellte sofort stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Ist mit dem Beschluss über die Bestellung des Ersatzmitgliedes für den Beginn der Amtszeit ein späterer Tag bestimmt worden, beginnt die Amtszeit mit Beginn dieses Tages. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Vorstandsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen. Bis zur Nachbestellung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes. Die schriftliche Einverständniserklärung und eine Kopie der Bestellung sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
7. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Vorstandes endet außer durch Tod oder den Ablauf der Amtszeit auch mit Ablauf des Tages des schriftlichen Zugangs der Erklärung gegenüber dem Vorstand der Stiftung über die Niederlegung des Amtes. Hat das Mitglied einen späteren Tag für die Amtsniederlegung benannt, endet die Amtszeit mit Ablauf dieses Tages. Unabhängig davon kann das Kuratorium durch Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder ein Mitglied des Vorstandes aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Der Abberufungsgrund muss in dem Beschluss genannt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
 - a) eine grobe Pflichtverletzung,
 - b) ein stiftungsschädliches Verhalten,
 - c) eine nicht nur kurzfristige Erkrankung,
 - d) ein anhängiges Strafverfahren,
 - e) die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen oder dauerhaften Aufgabenführung.
8. Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung ist in dem Zeitpunkt wirksam, in dem das betroffene Mitglied von ihr Kenntnis erlangt hat, spätestens mit Zugang der schriftlichen Abberufung bei der letzten vom Organmitglied dem Vorstand mitgeteilten postalischen Anschrift. Der Zugang bzw. die Kenntniserlangung sind im Zweifel durch die Stiftung zu belegen. Die Abberufung bleibt wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Zwischenzeitliche Beschlüsse der Stiftungsorgane oder Maßnahmen der Stiftung bleiben gültig.
9. Bei Niederlegung der Funktion, Abberufung oder Ausscheiden der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes hat das Kuratorium durch Beschluss unverzüglich den fehlenden Funktionsträger für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes neu zu bestellen. Die Amtszeit dieses Funktionsträgers beginnt mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung über seine Bestellung. Ist mit dem Beschluss über die Bestellung für den Beginn der Amtszeit ein späterer Tag bestimmt worden, beginnt die Amtszeit mit Beginn dieses Tages. Vor der Beschlussfassung/Bestellung ist von dem künftigen Funktionsträger eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen. Die schriftliche Einverständniserklärung und eine Kopie der Bestellung sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
2. Der Vorstand ist an Beschlüsse des Kuratoriums gebunden. Er hat dem Kuratorium jederzeit mündlich oder schriftlich Informationen über die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Stiftung und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
3. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassungen über Anlage, Verwaltung und Vorschläge der Vergabe der Stiftungsmittel unter Beachtung der vom Kuratorium ggf. beschlossenen Vorgaben,
 - b) Aufstellung eines Haushaltsplanes innerhalb der letzten drei Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr sowie dessen unverzügliche Vorlage an das Kuratorium zwecks Beschlussfassung,
 - c) Beschlussfassungen und Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen, betreffend die Stiftung, soweit diese Aufgaben nicht durch Beschluss einem/er Geschäftsführer/in übertragen sind,
 - d) Beschlussfassungen über Bestellung, Entlastung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in,
 - e) Entscheidungen/Beschlussfassungen im Rahmen der Zuständigkeit nach der Stiftungssatzung.
4. Der Vorstand hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen. Die Einnahmen und Ausgaben während des laufenden Geschäftsjahres sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Die Jahresabrechnung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung und Entwicklung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen erstrecken. Der Vorstand legt dem Kuratorium die Jahresabrechnung mit dem Prüfungsbericht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes bis spätestens zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres zur Genehmigung (Beschlussfassung) vor.
5. Dem Vorstand obliegen die Anzeige-, Berichts- und Vorlagepflichten nach dem Landesstiftungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere ist die Jahresabrechnung mit der Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie dem Entlastungsbeschluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde vorzulegen. Einer unverzüglich vorzunehmenden Anzeige über Nach-, Wieder- oder Neubestellungen von Mitgliedern der Stiftungsorgane sind entsprechende Kopien der Beschlussprotokolle oder Bestimmungsschreiben und die nach dieser Satzung vorgesehenen Einverständniserklärungen beizufügen.
6. Der Vorstand hat der Stiftungsaufsicht nach Aufforderung jederzeit schriftlich Auskunft zu geben und erbetene Stiftungsunterlagen zu übersenden.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Unterstützung durch Beschluss beratende Arbeitsgruppen einrichten oder abberufen

§ 9

Sitzungen, Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die/der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzung (Präsenz, digital oder hybrid) des Vorstandes nach Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal im Jahr, und leitet diese. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Die Ladung zur Sitzung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung per Brief oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen an die letzte vom Organmitglied dem Vorstand mitgeteilte postalische bzw. E-Mail-Adresse. Auf schriftlichen Wunsch eines Organmitgliedes hat die Ladung an ihn per einfachem Brief postalisch zu erfolgen. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Auf die Ladungsformalitäten nach Satz 1 kann generell oder im Einzelfall einvernehmlich verzichtet werden. Dies ist zu protokollieren. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und kein Widerspruch vor Beginn der Erörterung der Tagesordnungspunkte erhoben wird. Dies ist ebenfalls zu protokollieren.
3. Die/der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, hat die Sitzung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen, wobei das Verlangen die vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten muss. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann die/der Vorsitzende bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen erneut eine Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung entscheidet die/der Vorsitzende bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende allein, falls andere Mitglieder des Vorstandes nicht anwesend sind. Satz 2 findet keine Anwendung. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Vertreterin/des Vertreters. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
6. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Die Stimme ist nicht auf andere Vorstandsmitglieder übertragbar. Vertretungen sind unzulässig.
7. Über das Ergebnis jeder Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung sowie die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut einschließlich des Abstimmungsergebnisses wiedergeben muss.
8. Das Protokoll ist durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den/die Stellvertreter/in, zu unterzeichnen. Es ist allen Mitgliedern des Vorstandes und der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums zeitnah nach der Sitzung zu übersenden.
9. Durch Aufforderung der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch Aufforderung des stellvertretenden Mitgliedes, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht (Umlaufverfahren). Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller amtierenden Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Aufforderung erfolgt an die letzte vom Organmitglied dem Vorstand mitgeteilte postalische bzw. E-Mail-Adresse. Auf vorherigen schriftlichen Wunsch eines Organmitgliedes hat die Aufforderung an ihn per einfachem Brief postalisch zu erfolgen. Für die ordnungsgemäße Aufforderung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Bei Nichtäußerung eines Mitgliedes innerhalb von zwei Wochen seit der Absendung zur Aufforderung der Stimmabgabe gilt sein Schweigen als Zustimmung zum Umlaufverfahren und als Stimmenthaltung zum Beschluss. Die Regelungen der Absätze 5, 6 und 7 gelten entsprechend. Die Beschlüsse sind umgehend durch die/den Vorsitzende/n bzw. durch den/die Stellvertreter/in zu protokollieren und zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums unverzüglich zu übersenden.

10. Sofern ein Mitglied des Vorstandes nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls dieses oder einzelne Beschlüsse beanstandet, gilt das Protokoll als von ihm genehmigt. Danach sind Einwendungen oder Rechtsmittel gegen das Protokoll unzulässig. Der Zugang des Protokolls ist im Zweifel durch den Vorstand zu belegen. Über Änderungen eines Protokolls beschließt der Vorstand.
11. Die Protokolle sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
12. Der Vorstand kann die Mitglieder des Kuratoriums oder Dritte in beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.

§ 10

Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann nach zustimmendem Beschluss des Kuratoriums durch Beschluss eine/n Geschäftsführer/in für unbestimmte Zeit bestellen oder jederzeit abberufen. Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für andere Einrichtungen tätig sind.
2. Wird ein/e Geschäftsführer/in bestellt, obliegen ihm/ihr die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Vorgabe des Vorstandes. Er/sie ist an Weisungen des Vorstandes gebunden und diesem gegenüber unmittelbar verantwortlich. Der/die Geschäftsführer/in hat dem Vorstand jederzeit Informationen über die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Stiftung und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Er/sie hat den Vorstand unverzüglich über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Der Vorstand kann den Umfang und die auf die Geschäftsführung übertragenen Aufgaben in einer Geschäftsordnung festlegen.
3. Wird ein/e Geschäftsführer/in berufen, erstellt diese/r nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und eine Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht. Die Regelungen des § 8 Absatz 4 gelten entsprechend. Die Jahresabrechnung und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Vorstand zeitnah vorzulegen.
4. Die Tätigkeit des/der Geschäftsführers/in ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ihm/ihr dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Er/sie hat jedoch Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen und Aufwendungen aus der Tätigkeit, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt. Die Auslagen und Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Kuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden. Sitzungsgelder werden nicht gewährt.
5. Soweit der/die Geschäftsführer/in diese Aufgabe nicht ehrenamtlich ausübt, kann er/sie eine Vergütung nach Maßgabe seines/ihrer Anstellungsvertrages (Arbeitsvertrag) erhalten, sofern dadurch die Steuerbegünstigung oder die Existenz der Stiftung nicht gefährdet werden. Die übertragenen Aufgaben sowie Beginn und Ende der Amtszeit sind ebenfalls mit dem Anstellungsvertrag zu regeln.

§ 11

Vertretung der Stiftung

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand kann durch Beschluss Einzelvertretungsbefugnisse - auch an Nichtmitglieder des Vorstandes - erteilen oder diese wieder aufheben.
3. Wird ein/e Geschäftsführer/in bestellt, ist diese/r neben dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung nach Vorgabe des Vorstandes alleinvertretungsberechtigt. Er/sie hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB.

§ 12
Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei natürlichen Personen.
2. Geborene Mitglieder sind drei durch den Aufsichtsrat der VR Bank Mecklenburg eG zu benennende Mitglieder.
3. Die ersten Kuratoriumsmitglieder werden von der Stifterin bestellt. Danach wird das Kuratorium als Block vor Ablauf der regulären Amtszeit durch Beschluss des jeweils amtierenden Kuratoriums auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes bestellt. Wiederbestellungen sind möglich. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Mitgliedern des Kuratoriums eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen. Mit dem Beschluss über die Bestellung sind gleichzeitig die/die Vorsitzende und die/die stellvertretende Vorsitzende aus der Mitte des neu berufenen Kuratoriums für die jeweilige Amtszeit zu bestimmen. Die/die stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n im Verhinderungsfall.
4. Das Kuratorium kann jederzeit durch Beschluss weitere Mitglieder ~~bis zur Höchstzahl~~ nach Absatz 1 und unter Beachtung von Absatz 2 vor Ablauf der regulären Amtszeit für die verbleibende Amtszeit des Kuratoriums bestellen. Mit der Bestellung ist die/der Bestellte sofort stimmberechtigtes Mitglied des Kuratoriums. Ist mit dem Beschluss über die Bestellung eines weiteren Mitgliedes für den Beginn der Amtszeit ein späterer Tag bestimmt worden, beginnt die Amtszeit mit Beginn dieses Tages. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Kuratoriumsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen.
5. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt 4 Jahre (reguläre Amtszeit). Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages der Beschlussfassung über dessen Bestellung, frühestens jedoch mit Ablauf des letzten Tages der regulären Amtszeit des vorherigen Kuratoriums. Die Amtszeit des ersten Kuratoriums beginnt mit der Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung.
6. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, hat das Kuratorium beim Unterschreiten der Mindestanzahl der Kuratoriumsmitglieder durch Beschluss für die verbleibende Amtszeit des Kuratoriums unverzüglich Ersatzmitglieder bis zum Erreichen der Mindestzahl nach Absatz 1 zu bestellen. Mit der Bestellung ist die/der Bestellte sofort stimmberechtigtes Mitglied des Kuratoriums. Ist mit dem Beschluss über die Bestellung eines weiteren Mitgliedes für den Beginn der Amtszeit ein späterer Tag bestimmt worden, beginnt die Amtszeit mit Beginn dieses Tages. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Kuratoriumsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen. Bis zur Nachbestellung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums.
7. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt das amtierende Kuratorium bis zum Ablauf des Tages der Beschlussfassung über die Bestellung des neuen Kuratoriums im Amt (Übergangszeit) und führt die Geschäfte fort.
8. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Kuratoriums endet außer durch Tod und Ablauf der Amtszeit auch mit Ablauf des Tages des schriftlichen Zugangs der Erklärung gegenüber dem Vorstand der Stiftung über die Niederlegung des Amtes. Hat das Mitglied einen späteren Tag für die Amtsniederlegung benannt, endet die Amtszeit mit Ablauf dieses Tages. Unabhängig davon kann das Kuratorium durch Beschluss ein Mitglied aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
 - a) eine grobe Pflichtverletzung,
 - b) ein stiftungsschädliches Verhalten,
 - c) eine nicht nur kurzfristige Erkrankung,
 - d) ein anhängiges Strafverfahren,
 - e) die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen oder dauerhaften Aufgabenführung.

Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es stimmt bei der Beschlussfassung über die Abberufung nicht mit ab. Die Abberufung ist in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie dem von der Abberufung betroffenen Mitglied zugeht oder es auf andere Weise von der Abberufung Kenntnis erlangt. Der Zugang bzw. die Kenntniserlangung ist im Zweifel durch den Vorstand zu belegen. Die Abberufung bleibt wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Zwischenzeitliche Beschlüsse der Stiftungsorgane oder Maßnahmen der Stiftung bleiben gültig.

9. Bei vorzeitigem Ausscheiden enden alle Funktionen/Ämter des Mitgliedes in der Stiftung. Bei Niederlegung der Funktion, Abberufung oder Ausscheiden der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums hat das Kuratorium durch Beschluss unverzüglich eine/einen Ersatzvorsitzende/n oder eine/einen Stellvertreter/in aus der Mitte des Kuratoriums für die verbleibende Amtszeit des Kuratoriums zu bestellen. Bei gleichzeitigem Niederlegen der Funktion, Abberufung oder Ausscheiden der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums hat die/der Vorsitzende des Vorstandes unverzüglich eine/einen Ersatzvorsitzende/n und eine/einen Stellvertreter/in aus der Mitte des Kuratoriums für die verbleibende Amtszeit des Kuratoriums schriftlich zu bestellen. Mit der Bestellung ist/sind die/der Bestellte/n sofort im Amt befindliche/r Funktionsträger/in des Kuratoriums. Ist mit dem Beschluss über die Bestellung für den Beginn der Amtszeit ein späterer Tag bestimmt worden, beginnt die Amtszeit mit Beginn dieses Tages. Vor der Beschlussfassung/Bestellung ist von dem/der künftigen Amtsinhaber/in eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen. Die schriftliche Einverständniserklärung und eine Kopie der Bestellung sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
10. Das Kuratorium wird gegenüber dem Vorstand durch die/den Vorsitzende/n des Kuratoriums allein vertreten. Bei ihrer/seiner Verhinderung wird sie/er durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.

§ 13

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium kontrolliert und berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
2. Das Kuratorium kann jederzeit vom Vorstand zu allen Angelegenheiten der Stiftung mündlich oder schriftlich die erforderlichen Auskünfte verlangen.
3. Dem Kuratorium obliegt insbesondere die Beschlussfassung über
 - a) die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte und Richtlinien für die Anlage, Verwaltung und Verwendung der Stiftungsmittel,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel nach Vorschlag durch den Vorstand. Das Stiftungskuratorium kann durch Beschluss diese Aufgabe ganz oder teilweise an den Stiftungsvorstand übertragen.
 - c) den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan,
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - e) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes bzw. der Mitglieder des Vorstandes,
 - f) die Bestellung der/des Vorsitzenden und des stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes,
 - g) die Zustimmung zur Bestellung oder Abberufung eines/er Geschäftsführers/in,
 - h) die Entlastung des Vorstandes,
 - i) Entscheidungen im Rahmen der Zuständigkeiten nach der Stiftungssatzung.

§ 14

Sitzungen, Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Die/der Vorsitzende des Kuratoriums, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzung (Präsenz, digital oder hybrid) des Kuratoriums nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr, und leitet diese. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Die Ladung zur Sitzung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung per Brief oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen an die letzte vom Organmitglied dem Vorstand mitgeteilte postalische bzw. E-Mail-Adresse. Auf schriftlichen Wunsch eines Organmitgliedes hat die Ladung an ihn per einfachem Brief postalisch zu erfolgen. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Auf die Ladungsformalitäten nach Satz 1 kann generell oder im Einzelfall einvernehmlich verzichtet werden. Dies ist zu protokollieren. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Kuratoriumsmitglieder anwesend sind und kein Widerspruch vor Beginn der Erörterung der Tagesordnungspunkte erhoben wird. Dies ist ebenfalls zu protokollieren.
3. Die/der Vorsitzende des Kuratoriums, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, hat die Sitzung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand dies schriftlich verlangen, wobei das Verlangen die vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten muss. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Das Kuratorium entscheidet durch Beschluss. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann die/der Vorsitzende bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende unverzüglich mit einer Frist von 2 Wochen erneut eine Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung entscheidet die/der Vorsitzende bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende allein, falls andere Mitglieder des Kuratoriums nicht anwesend sind. Satz 2 findet keine Anwendung. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Vertreterin/des Vertreters. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
6. Jedes Kuratoriumsmitglied hat nur eine Stimme. Die Stimme ist nicht auf andere Kuratoriumsmitglieder übertragbar. Vertretungen sind unzulässig.
7. Über das Ergebnis jeder Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Mitglieder und deren Stimmrechte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung sowie die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut einschließlich des Abstimmungsergebnisses wiedergeben muss.
8. Das Protokoll ist durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch das stellvertretende Mitglied, zu unterzeichnen. Es ist allen Mitgliedern des Kuratoriums und der/dem Vorstandsvorsitzenden zeitnah nach der Sitzung zu übersenden.

9. Durch Aufforderung der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch Aufforderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren widerspricht (Umlaufverfahren). Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller amtierenden Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Die Aufforderung erfolgt an die letzte vom Organmitglied dem Vorstand mitgeteilte postalische bzw. E-Mail-Adresse. Auf vorherigen schriftlichen Wunsch eines Organmitgliedes hat die Aufforderung an ihn per einfachen Brief postalisch zu erfolgen. Für die ordnungsgemäße Aufforderung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Bei Nichtäußerung eines Mitgliedes innerhalb von 2 Wochen seit der Absendung der Aufforderung der Stimmabgabe gilt sein Schweigen als Zustimmung zum Umlaufverfahren und als Stimmenthaltung zum Beschluss. Die Regelungen der Absätze 2, 5, 6 und 7 gelten entsprechend. Die Beschlüsse sind umgehend durch die/den Vorsitzende/n bzw. durch den/die Stellvertreter/in zu protokollieren und zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und der/dem Vorsitzenden des Vorstandes unverzüglich zu übersenden.
10. Sofern ein Mitglied des Kuratoriums nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Protokolls dieses oder einzelne Beschlüsse beanstandet, gilt das Protokoll als von diesem Mitglied genehmigt. Danach sind Einwendungen oder Rechtsmittel gegen das Protokoll unzulässig. Der Zugang des Protokolls ist im Zweifel durch den Vorstand zu belegen. Über Änderungen eines Protokolls beschließt das Kuratorium.
11. Die Protokolle sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
12. Das Kuratorium kann die Mitglieder des Vorstandes oder Dritte in beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.

§ 15

Unterrichtung und Auskunft des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Vereinigung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16

**Satzungsänderung, Zusammenlegung, Zulegung,
Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall**

1. Der Vorstand kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der amtierenden Mitglieder Änderungen des Stiftungszweckes, die Zulegung zu einer anderen Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
2. Der Vorstand kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der amtierenden Mitglieder Satzungsänderungen im Übrigen beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung oder den Charakter der Stiftung nicht wesentlich verändern.
3. Der Vorstand hat die Stifter vor der Beschlussfassung nach Absatz 1 bis 2 anzuhören, soweit diese bestehen. Auf das Anhörungsrecht kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsvorstand verzichtet werden. Das Anhörungsrecht kann nicht übertragen werden. Vertretungen sind unzulässig. Das Ergebnis der Anhörung ist mit den Beschlüssen zu protokollieren.
4. Beschlüsse nach Absatz 1 bis 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit (einfacher Mehrheitsbeschluss) der amtierenden Mitglieder des Kuratoriums. Die Beschlüsse sind in vom Vorstand getrennten Sitzungen zu fassen.
5. Beschlüsse nach Absatz 1 bis 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde. Sie treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. Die Genehmigung ist vom Vorstand der Stiftung bei der Stiftungsaufsichtsbehörde unter Beifügung der Beschlussprotokolle und Zustimmungserklärungen sowie einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Steuerbegünstigung nach der Abgabenordnung zu beantragen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Landkreise und kreisfreien Städte im Geschäftsgebiet der VR Bank Mecklenburg eG, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 17
Aufsicht, Inkrafttreten

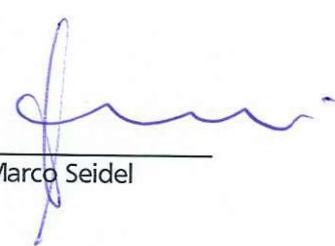
1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der nach dem Landesstiftungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Stiftungsbehörde.
2. Die 4. Satzungsänderung tritt mit der Bekanntgabe der Genehmigung der Stiftungsbehörde (Tag des Zugangs des Genehmigungsbescheides der Stiftungsbehörde) in Kraft.

Rostock, 30. November 2023

Stiftungsvorstand:



Jan-Arne Hoffmann
- Vorsitzender -



Marco Seidel



Susanne Peters-Meyer

Stiftungskuratorium:



Bernd Homp
- Vorsitzender -